

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

I Allgemeine Geschäftsbedingungen von Premium S

1. Geltungsbereich

1.1 Die TeleSon Vertriebs GmbH (nachfolgend: TeleSon) erbringt ihre Dienstleistungen im Rahmen von Premium S (nachfolgend: Premium S) gemäß den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit in Besonderen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen von TeleSon keine vorrangigen Bestimmungen Anwendung finden. Ferner gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von TeleSon werden in der jeweils aktuellen Fassung unter www.teleson.de im Internet veröffentlicht.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ihnen TeleSon nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

2.1 Premium S richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Premium S kann daher nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden. Unternehmer gemäß § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2.2 Das Vertragsverhältnis zwischen TeleSon und dem Kunden kommt zustande durch den schriftlichen Auftrag des Kunden und seine Annahme durch TeleSon, die schriftlich oder durch Bereitstellung der TeleSon Dienste erfolgt. TeleSon behält sich die Annahme des Auftrags vor. Ist die Erbringung der vertraglichen Leistungen von TeleSon von bestimmten technischen, örtlichen oder anderen Gegebenheiten abhängig, so erfolgt die Annahme vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Kunden oder Dritte. Der Kunde ist drei Wochen ab Antragstellung an seinen Antrag gebunden.

3. Leistungsumfang, Leistungsverhinderung

3.1 Der von TeleSon zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder dem Auftragsformular sowie der geltenden Preisliste.

3.2 Alle Angebote von TeleSon sind unverbindlich und freibleibend. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn TeleSon diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3.3 Vertragsgegenstand ist die Überlassung eines DSL-Anschlusses für die Erbringung von Verbindungsdienstleistungen auf Basis eines breitbandigen Internetzugangs. Dies ermöglicht das Führen von Gesprächen über das Internet (Voice over IP oder kurz: VoIP). Der über den DSL Anschluss bestehende Zugang zum Internet ermöglicht lediglich die Nutzung des Dienstes Telefonie.

3.4 TeleSon Premium S ist in vielen Anschlussbereichen, jedoch nicht flächendeckend verfügbar. Darüber hinaus ist es technisch von den Eigenschaften der Teilnehmeranschlussleitung des Kunden abhängig, ob ihm TeleSon Premium S zur Verfügung gestellt werden kann. Falls die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses für den Kunden mangels Verfügbarkeit nicht möglich ist, wird TeleSon den Kunden hiervon in Kenntnis setzen.

3.5 Für die Nutzung von TeleSon Premium S benötigt der Kunde mindestens einen ISDN-Anlagenanschluss der Deutschen Telekom AG jedoch maximal 8 SO-Anschlüssen, durch den zusätzliche Kosten entstehen.

3.6 TeleSon bietet dem Kunden die Vermittlung von VoIP-Verbindungen zu Anschlüssen innerhalb der nationalen und internationalen Festnetze sowie innerhalb der nationalen und internationalen Mobilfunknetze, soweit entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den von TeleSon genutzten Netzbetreibern mit anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern bestehen.

3.7 Bei TeleSon Premium S entsteht bei ausgehenden Telefonaten Datenverkehr. Für diesen Datenverkehr hat der Kunde Entgelte gemäß des gewählten Premium S Tarifs zu bezahlen. Kann die Verbindung aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder aufgrund sonstiger von TeleSon nicht zu vertretender Umstände nicht über TeleSon abgewickelt werden und wird die Verbindung über den von TeleSon im Kundenendgerät eingestellten Verbindungsnetzbetreiber geführt, wird diese von TeleSon als normales Festnetzgespräch abgerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde für dieses Gespräch eine andere Netzbetreiberkennzahl vorwählt. In diesem Fall wird die Verbindung über den vom Kunden für das Telefongespräch ausgewählten Verbindungsnetzbetreiber geführt und von diesem zu den mit ihm vereinbarten Preisen gesondert abgerechnet.

3.8 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass TeleSon keinen Einfluss auf die tatsächliche Übertragung der Daten und deren Übertragungsgeschwindigkeiten hat. Die maximale Übertragungsrate hängt von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der Auslastung eigener und fremder Übertragungswege und der Auslastung und Verfügbarkeit von Servern und Peering-Stellen ab.

3.9 TeleSon ist berechtigt, die Verbindung zu bestimmten Zielrufnummern oder in bestimmte Zielländer komplett zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Anschlüsse mit diesen Zielrufnummern oder Anschlüsse in diesen Zielländern missbräuchlich genutzt werden oder dass dem Kunden durch Anrufe in diese Zielländer oder zu diesen Zielrufnummern Schaden entsteht. Eine Aufstellung der jeweils gesperrten Zielrufnummern und Zielländer kann bei TeleSon angefordert werden.

3.10 Dem Kunden wird bei jeder Verbindung eine dynamisch wechselnde IP-Adresse zugeteilt. TeleSon macht darauf aufmerksam, dass sich die IP-Adresse mit jeder Unterbrechung des Zugangs oder der Verbindung ändert. TeleSon weist darauf hin, dass nach ca. 24 Stunden ununterbrochener Nutzung aus technischen Gründen ein Abbruch der Verbindung erfolgt. Eine sofortige Wiedereinwahl durch den Kunden ist möglich. TeleSon hat auf die Zwangstrennung keinen Einfluss.

3.11 Beinhaltet der gewählte Premium S Tarif eine Flatrate, berechnet TeleSon für Verbindungen in die in der jeweiligen Preisliste festgelegten Netze keine Verbindungsgebühren. Sofern nicht anders vereinbart, fallen Verbindungen zu Sonderrufnummern und zu Phonecasts sowie Internetwahlen nicht unter die Flatrate. Hierfür fallen die in der jeweiligen Preisliste aufgeführten Entgelte an.

3.12 Geschäftskunden, deren gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zu einem überwiegenden Teil daraus besteht, andere Teilnehmer anzurufen, sind von der Nutzung einer Flatrate ausgeschlossen. Bei der Nutzung einer Flatrate darf der Kunde keine dauerhaften Anrufweiterschaltungen oder Rückrufaktionen einrichten. Die Flatrate darf nicht für die Durchführung von Massenkommunikation, wie z. B. Call-Center- und Tele-Marketing-Aktionen, sowie für Datenverbindungen genutzt werden.

3.13 Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung ist TeleSon zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden berechtigt. Ferner hat TeleSon in diesem Fall das Recht, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von € 500,- zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt TeleSon vorbehalten.

3.14 TeleSon ermöglicht dem Kunden die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, auf die TeleSon Einfluss nehmen kann. TeleSon haftet nicht für Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Dienstleistungen, die auf Umständen außerhalb ihres Verantwortungsbereiches beruhen. Insbesondere übernimmt TeleSon keine Gewähr für eine ununterbrochene Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen, das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen und die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes oder die Datendurchführung über ein bestimmtes Netz.

3.15 TeleSon ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, aufgrund der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Wahrung der Strafrechtsordnung oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch erforderlicher Arbeiten notwendig ist.

3.16 Die Leistungsverpflichtung von TeleSon wird durch die Verfügbarkeit sowie die richtige und rechtzeitige Belieferung von Vorleistungen Dritter beschränkt, die von TeleSon zur Vertragsdurchführung benötigt werden. Als Vorleistungen gelten insbesondere Übertragungswege oder sonstige technische Leistungen, die TeleSon zur Leistungserbringung benötigt.

3.17 TeleSon hat das Recht, von dem Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Dritte die für die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden erforderliche Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen kann und eine anderweitige Beschaffung der von diesem Dritten zu erbringenden Leistung für TeleSon nicht möglich oder zumutbar ist. TeleSon verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

3.18 TeleSon ist berechtigt, Leistungen anzupassen, wenn und soweit die Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen von TeleSon für den Kunden zumutbar ist. Das Anpassungsrecht steht TeleSon insbesondere dann zu, wenn die Anpassung technisch sinnvoll, handelsüblich oder TeleSon hierzu durch Änderung technischer Einrichtungen, der Rechtslage oder der Dienste Dritter verpflichtet ist.

3.19 Soweit TeleSon über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, kann TeleSon diese jederzeit abändern oder ohne Vorankündigung einstellen.

3.20 Die Änderung von für den Betrieb des Internets oder die Teilnahme im Internet verwendeter Normen, Adressen oder anderer technischer Standards hat keinen Einfluss auf den jeweiligen Vertrag, sofern die Änderungen nicht willkürlich von TeleSon veranlasst werden.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche in seine Betriebssphäre fallende Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der TeleSon Dienste notwendig sind, auf seine Kosten zu schaffen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Umfasst die Leistung der TeleSon auch die Überlassung von Kundenendgeräten, hat der Kunde die Pflicht sicherzustellen, dass die ihm von TeleSon überlassenen Geräte gemäß der beigefügten Installationsanweisung angeschlossen und – sofern die Kundenendgeräte von TeleSon vorkonfiguriert wurden – dass keine Änderung an der Konfiguration vorgenommen wird. Die Hardware verbleibt im Eigentum der TeleSon. Sie wird dem Kunden für die Vertragslaufzeit zur Nutzung überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an TeleSon zurückzugeben. TeleSon ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die überlassenen Geräte auf eigene Kosten auszutauschen, sofern dies aus technischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, TeleSon und deren Erfüllungsgehilfen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies für die Installation und Inbetriebnahme der TeleSon Dienste erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von TeleSon oder deren Erfüllungsgehilfen übermittelten Installationstermine eingehalten werden.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die TeleSon Dienste sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf die TeleSon Dienste nicht missbräuchlich Gebrauch zu machen, insbesondere

a) im Rahmen der Benutzung der TeleSon Dienste keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen, zu verbreiten oder zu übermitteln sowie die Abrufung, Verbreitung und Übermittlung solcher Inhalte zu unterlassen, die eine Ordnungswidrigkeit begründen oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen;

b) selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem TeleSon Netz erforderlich sein sollten;

c) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen zu betreiben;

d) bei der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluss geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden;

e) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen;

f) alle Instandhaltungs-, Entstörungs- und Änderungsarbeiten am vertragsgegenständlichen Anschluss nur von TeleSon oder einem von TeleSon beauftragten Dritten ausführen zu lassen und jegliche Eingriffe, Maßnahmen, Einrichtungen oder Anwendungen zu unterlassen, die die physikalische oder logische

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

Struktur des Netzes der TeleSon bzw. von TeleSon Partnern verändern oder die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden können;

g) TeleSon unverzüglich jede Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger vertraglicher Angaben mitzuteilen;

h) für den Fall, dass der Kunde die TeleSon Dienste anderen Nutzern („Dritten“) zur Verfügung stellt, diese auf sämtliche für ihn geltenden Pflichten hinzuweisen, die Dritten auf die Einhaltung ebenfalls zu verpflichten und sicherzustellen, dass die Dritten die Pflichten auch erfüllen;

i) für den Fall, dass TeleSon dem Kunden eine Rufnummer eingerichtet hat, hat der Kunde zu beachten, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist.

4.4 Bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten ist TeleSon berechtigt, die Verbreitung entsprechender Programme und/oder Dateien sofort zu unterbinden oder sofern dies nicht möglich ist, den Dienst für den Kunden einzustellen oder abzuschalten bis zur Beendigung der Vertragsverletzung, ohne dass dem Kunden daraus ein Minderungs-, Schadensersatz- oder Kündigungsanspruch erwächst. Vorstehende Rechte stehen TeleSon insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von TeleSon innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrages zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu § 45a TKG (Nutzungsvertrag) vorzulegen. Wechselt der dinglich Berechtigte während der Vertragslaufzeit, trifft den Kunden die Pflicht, unverzüglich einen Antrag des neuen dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorzulegen. Die Leistungserbringung durch TeleSon steht unter dem Vorbehalt, dass der Antrag auf Abschluss des Nutzungsvertrages rechtzeitig durch den Kunden vorgelegt wird. TeleSon hat das Recht, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht rechtzeitig vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

4.6 Die für die Laufzeit des Vertrages zur Verfügung gestellte Hard- und Software ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende an die TeleSon Vertriebs GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München zurückzusenden.

5. Umzug

5.1 Der Kunde hat TeleSon im Falle eines Umzugs/einer Verlagerung seines Geschäftsbetriebs unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5.2 Ist TeleSon Premium S am neuen Geschäftsort des Kunden realisierbar, wird TeleSon die erforderlichen Installationsarbeiten in Absprache mit dem Kunden durchführen. TeleSon ist berechtigt, für die Neuinstallation eine kostendeckende Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.

5.3 Ist TeleSon Premium S am neuen Geschäftsort des Kunden nicht realisierbar, steht dem Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. TeleSon behält sich bei Geltendmachung eines entsprechenden Kündigungsrechtes durch den Kunden vor, Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. TeleSon ist alternativ berechtigt, Schadensersatz in pauschalierter Höhe zu verlangen; der pauschalisierte Schadensersatz beträgt, ohne einen besonderen Nachweis, 50% des auf die Restlaufzeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit entfallenden Entgeltes. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass TeleSon kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Übertragung von Rechten, Weitergabe von Leistungen

6.1 TeleSon ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf ein mit ihr gemäß den §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Kunden steht im Falle der Übertragung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 6 Wochen nach Mitteilung der Übertragung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.

6.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TeleSon auf Dritte zu übertragen oder von TeleSon zu erbringende Leistungen geschäftsmäßig an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, Anschlüsse, die Gegenstand eines Freischaltungsauftrages mit TeleSon sind, zum Zweck des Aufschaltens bzw. Durchleitens von Verbindungen für Dritte zu nutzen oder sonst geschäftsmäßig Internet- oder sonstige Telekommunikationsdienstleistungen mit diesen Anschlüssen zu erbringen. Dritte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind auch mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen.

6.3 Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regelungen ist TeleSon zur sofortigen Sperre des Kunden berechtigt. Ferner hat TeleSon Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Preise, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses durch einen Dritten entstanden sind, hat der Kunde zu bezahlen, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Gibt der Kunde die von TeleSon zu erbringenden Leistungen entgegen den vorstehenden Regelungen geschäftsmäßig an Dritte weiter und nimmt er dabei gegenüber TeleSon Tarife in Anspruch, die unter dem Einkaufspreis von TeleSon liegen, ist vom Kunden als Schadensersatz die Differenz zum Einkaufspreis sowie ein angemessener Gewinnaufschlag zu leisten, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt TeleSon vorbehalten.

7. Entgelte, Zahlungsbedingungen

7.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet, wie sie sich aus den jeweiligen Preislisten ergeben. Abrechnungen über eine zu zahlende Grundgebühr und Nutzungsentgelte erfolgen in der Regel monatlich, wobei die Grundgebühr im Voraus abgerechnet wird. Beginnt der Vertrag nicht zum 1. eines Monats, so wird die Grundgebühr für diesen Monat nur anteilig berechnet und der Umfang der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen nur anteilig gewährt. TeleSon behält sich das Recht vor, die Rechnungen in kürzeren Zeitabständen oder bei einem Gebührenaufkommen von weniger als € 12,50 pro Monat zwei- oder drei monatlich zu stellen. Die Rechnungen sind grundsätzlich abschließend. Es können jedoch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt werden, sofern diese nicht verjährt sind.

7.2 Die Rechnungen und – falls beantragt – die Einzelverbindungsabrechnung inklusive der Daten für pauschal abgegoltene Verbindungen, wie z. B. bei Flatrates, werden grundsätzlich ins TeleSon Internet-Kundenportal gestellt und können dort mit den mitgeteilten Kundenzugangsdaten abgerufen werden. TeleSon ist berechtigt, dem

Kunden die Rechnungen und Einzelverbindungsabrechnung alternativ per Telefax an eine vom Kunden benannte Nummer oder per E-Mail an eine vom Kunden benannte E-Mail-Adresse zu schicken.

7.3 Sämtliche Verrechnungssätze und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt.

7.4 Der Kunde ermächtigt TeleSon, die Rechnungsbeträge von seinem Konto einzuziehen. Der Lastschrifteinzug erfolgt frühestens nach Einstellung der Rechnung in das TeleSon Internet-Kundenportal oder sonstigem Zugang der Rechnung beim Kunden. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für den Fall, dass vom Geldinstitut eine Lastbuchung aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben wird, erhebt TeleSon eine Kostenpauschale in Höhe von € 15,-, sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

7.5 Rückerstattungsansprüche des Kunden werden mit der jeweils nächsten Rechnung gutgeschrieben.

7.6 Beanstandungen gegen die erteilte Abrechnung müssen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich per Post oder Fax gegenüber TeleSon erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TeleSon wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

TeleSon trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen, soweit

- aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert werden, - für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Beanstandungsfrist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind.

Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Beanstandungen sind zu richten an die TeleSon Vertriebs GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, Fax: 0180 500 44 76 (14 Ct/ Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Ct/ Minute).

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Gegen Forderungen von TeleSon kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

8.2 Unternehmern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zu.

9. Zahlungsverzug

Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist TeleSon berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht TeleSon jedoch nur dann zu, wenn sich der Zahlungsverzug des Kunden nach Abzug etwaiger Anzahlungen auf einen Betrag von mindestens € 75,- beläuft.

10. Sperre

10.1 TeleSon ist berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer an festen Standorten erbrachten Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

- der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 75,- in Verzug ist. Die Sperre wird dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und dem Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, zuvor schriftlich angedroht;

- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TeleSon in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

10.2 TeleSon ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die in ihrem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer zu sperren, wenn der Kunde wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.

10.3 Sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird, ist TeleSon berechtigt ihre Leistung einzustellen.

10.4. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die vereinbarten nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu bezahlen.

11. Leistungsstörungen

11.1 TeleSon haftet nicht für den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die TeleSon oder deren Zulieferer betreffen und die TeleSon die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Solche Ereignisse berechtigen TeleSon, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Arbeitskämpfe, Maßnahmen, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Carrier und sonstige Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von TeleSon und deren Zulieferern nicht verschuldet sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von TeleSon autorisierten Betreibern von Subkontraktoren auftreten und wenn TeleSon und diese Personen kein Verschulden trifft.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, TeleSon erkennbare Mängel oder Schäden der bereitgestellten Leistung unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursache ermöglichen. Eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel oder Schaden angezeigt hat und soweit erforderlich, TeleSon oder ihren Erfüllungsgehilfen tatsächlichen Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten verschafft hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

11.3 TeleSon nimmt täglich 24 Stunden Störungsmeldungen unter der Service-Telefonnummer 01805-005166 (14 Ct/ Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Ct/ Minute) entgegen.

Bei Störungen, die werktags (montags 08.00 bis freitags 17.00 Uhr) eingeht, beginnt TeleSon mit der Beseitigung der Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Die Entstörungsfrist beginnt mit Eingang der Störungsmeldung bei TeleSon. Bei Störungsmeldungen, die montags bis freitags nach 17.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingeht, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr. Für den DSL-Anschluss besteht eine Anschlussverfügbarkeit von 97,00 % pro Jahr.

11.4 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor und konnte der Kunde dies erkennen, ist TeleSon berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

11.5 Kommt TeleSon mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn TeleSon eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

11.6 Die Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 12. ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

12. Haftung, Freistellung

12.1 Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet TeleSon für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt auf höchstens € 12.500,- je Endnutzer. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf höchstens € 10 Mio. begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

12.2 Im Übrigen haftet TeleSon für Sach- und Vermögensschäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von TeleSon, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn TeleSon, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.

12.3 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TeleSon bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe von € 12.500,- sofern die Verletzung auf einfache Fahrlässigkeit von TeleSon, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

12.4 Die Haftung von TeleSon nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Vereinbarungen

12.5 Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die TeleSon und/oder Dritten durch die schuldhaftige Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen entstehen.

12.6 Bei der Überlassung der TeleSon Dienste an Dritte haftet der Kunde für alle Schäden, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der ihm überlassenen Dienste durch Dritte entstehen, wenn und soweit er sie zu vertreten hat.

12.7 Der Kunde stellt TeleSon von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer missbräuchlichen Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen beruhen, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

13. Vertragsbeginn, Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht

13.1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 36 Monate.

13.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.

13.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. TeleSon ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses u. a. berechtigt, wenn

a) der Kunde Dienstleistungen von TeleSon missbräuchlich in Anspruch nimmt, gegen Ziffer 6.2 oder gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;

b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird, die Einleitung eines solchen Verfahrens droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seine Zahlungsverpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht erfüllen wird;

c) der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verstößt;

d) der Kunde nach Abschluss des Vertrages sein Einverständnis mit der von TeleSon durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt;

13.4 Weigert sich der Kunde, aus nicht von TeleSon zu vertretenden Gründen, vertraglich vereinbarte TeleSon Dienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere Geräte, Leitungen o. ä. zu installieren oder installieren zu lassen, oder gibt er Geräte, Leitungen o. ä. auf oder verletzt er in sonstiger Weise vertragliche Verpflichtungen, kann TeleSon weiterhin Vertragserfüllung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.

13.5 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist TeleSon berechtigt, Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder in pauschalierter Höhe zu verlangen. Wählt TeleSon den pauschalierten Schadenersatz, so ist TeleSon berechtigt, von dem Kunden – ohne einen besonderen Nachweis – sofort 50% des auf die Restlaufzeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit entfallendes Entgeltes zu verlangen, sofern in diesen Allgemeinen oder in Besonderen Geschäftsbedingungen der TeleSon nichts Abweichendes geregelt ist. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass TeleSon kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

13.6. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Die Kündigung ist zu richten an die TeleSon Vertriebs GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, Fax: 0180 500 44 76

(14 Ct/ Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Ct/ Minute)

14. Vertragsänderungen

14.1 TeleSon ist zu Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Preise berechtigt. Über Änderungen wird TeleSon den Kunden schriftlich im Rahmen der Monatsabrechnung unterrichtet. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. TeleSon ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.

14.2 Bei Änderung der von TeleSon zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen TeleSon dem Kunden Zugang gewährt, kann TeleSon die Preise für die betroffene Leistung anpassen, ohne dass der Kunde ein Recht auf Widerspruch hat. Dies sind insbesondere Änderungen der von TeleSon zu zahlenden Entgelte aufgrund Entscheidungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen oder von Interconnectionleistungen. Die Anpassung erfolgt zum Zeitpunkt und in Höhe der Änderung.

15. Mehrwertsteueranpassung

TeleSon bleibt es vorbehalten bei einer Änderung der Mehrwertsteuer die Entgelte entsprechend anzupassen. Die Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

16. Geheimhaltung

16.1 Der Kunde wird Unterlagen, die mit der Erklärung abgegeben werden, dass die darin enthaltenen Informationen als vertraulich gelten, vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht zugänglich machen.

16.2 Beide Vertragsparteien müssen insbesondere Paßwörter geheim halten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erhalten haben. Der Kunde wird TeleSon sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für TeleSon, wenn sie Änderungen an Passwörtern vornimmt, die für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Paßwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners.

17. Werbung, Marktforschung

Der Kunde willigt widerruflich ein, dass die von ihm angegebenen Daten zum Zweck der Werbung, Kundenberatung und Marktforschung verarbeitet, genutzt und an mit TeleSon nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Der Kunde ist ferner damit widerruflich einverstanden, dass ihm Informationen und Angebote zu Produkten und Dienstleistungen der TeleSon- Gruppe per Post, Telefax, E-Mail oder SMS übermittelt werden. Der Kunde kann seine Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

18. Bonitätsprüfung

TeleSon ist berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung bei der SCHUFA, Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte über den Kunden einzuholen und den vorgenannten Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages sowie Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Diese Meldungen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von TeleSon, einem Vertragspartner der SCHUFA, der Wirtschaftsauskunfteien bzw. Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. TeleSon wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der betreffenden Unternehmen mitteilen.

19. Schlichtung

Der Kunde kann ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG einleiten. Der Antrag ist an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn zu richten. Die weiteren Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur in einer Schlichtungsordnung, die unter www.bundesnetzagentur.de im Internet veröffentlicht wird.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen TeleSon und deren Kunden bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

20.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TeleSon und dem Kunden ist München, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. München ist auch Gerichtsstand, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

20.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TeleSon und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliches Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Vereinbarungen.

20.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

II. Allgemeine Nutzungsbestimmungen Rechnung Online / Rechnung per E-Mail

1. Gegenstand der Nutzungsbestimmungen

Die folgenden Bestimmungen regeln die unentgeltliche Überlassung der Rechnungen zum Abruf im Kundenportal der TeleSon Vertriebs GmbH (nachfolgend TeleSon) und per E-Mail. Der Abruf von Rechnungsdaten setzt einen Internet-Zugang voraus, der neben den Online-Verbindungen nicht Gegenstand dieses Vertrages ist.

2. Leistungen der TeleSon

2.1. Allgemeines

2.1.1. Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ermöglicht TeleSon dem Kunden, seine Rechnungen im Kundenportal „Mein TeleSon“ (www.teleson.de) abzurufen. Die notwendige Kundennummer und das Passwort hat der Kunde mit dem Begrüßungsschreiben erhalten.

2.1.2. Die elektronischen Rechnungen und Einzelbindungsnachweise (EVN) enthalten alle Positionen und Hinweise, die auch in der Rechnung, die TeleSon auf dem Postweg versendet, enthalten sind.

2.1.3. Die Rechnungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung gemäß dem Signaturgesetz versehen. Falls der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, muss er eine Signaturprüfung vornehmen und diese durch ein Prüfprotokoll dokumentieren, um bei einer Umsatzsteuerprüfung den Vorsteuerabzug der in der Rechnung enthaltenen Umsatzsteuer anerkannt zu bekommen.

2.2. Rechnung per E-Mail

Nach Anmeldung zum Versand der Rechnung per E-Mail erhält der Kunde die Rechnung unentgeltlich und unverschlüsselt als pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

2.3. Einzelbindungsnachweis (EVN)

Soweit der Kunde vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum einen EVN in Textform beantragt hat, stellt TeleSon dem Kunden den EVN in elektronischer Form im Kundenportal „Mein TeleSon“ zur Verfügung. Dort werden die Einzelverbindungsdaten 6 Monate zum Abruf bereit gehalten, soweit der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten beantragt hat. Der EVN wird nicht per E-Mail versandt.

3. Datenschutz

3.1. Rechnung Online

Bei der Übermittlung der Rechnungsdaten per Internet, besteht ein Datenschutzrisiko. Die Möglichkeit, dass Rechnungsdaten einem Dritten zugänglich werden, kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. TeleSon überprüft regelmäßig ihre Sicherheitsverfahren und passt sie dem technologischen Fortschritt an. Dadurch gewährleistet TeleSon einen möglichst hohen Sicherheitsstandard für die im Rahmen der digitalen Rechnung gespeicherten und übertragenen Daten.

3.2. Rechnung per E-Mail

TeleSon versendet die Rechnung per E-Mail ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen über das Internet. Sobald die E-Mail den Einflussbereich von TeleSon verlassen hat, besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte die in der unverschlüsselten E-Mail enthaltenen Rechnungsdaten zu eigen machen und gegebenenfalls verändern. In jedem Fall sind für die Rechnungsabwicklung ausschließlich die im TeleSon - Abrechnungssystem geschützt hinterlegten Quelldaten maßgeblich.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- a) sein persönliches Passwort nicht an Dritte weiterzugeben, dieses vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren und TeleSon unverzüglich zu informieren, sofern zu befürchten ist, dass ein Dritter unberechtigt Kenntnis erlangt hat;
- b) mindestens einmal monatlich seine Rechnungsdaten abzurufen und sich so Kenntnis über aktuelle Änderungen der Nutzungsbestimmungen zu verschaffen;
- c) im Falle der Nutzung des Rechnungsversands per E-Mail, Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich im Kundenportal „Mein TeleSon“ zu aktualisieren;
- d) erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen;
- e) soweit er einen EVN beantragt hat, alle gegenwärtig und künftig zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer bzw. alle gegenwärtigen und künftigen Mitarbeiter davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem Zugang zur Rechnung per Internet eine rechnergestützte Auswertung der Einzelverbindungsdaten ermöglicht wird, die Rückschlüsse auf das Telefonverhalten der Mitbenutzer bzw. Mitarbeiter gewähren.

5. Haftung

5.1. Für die elektronische Übermittlung der Rechnungsdaten per Email sowie bei Abruf durch den Kunden im Kundenportal „Mein TeleSon“ gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

- a) Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet TeleSon für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von € 12.500,- je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung auf € 10 Mio. je schadensverursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- b) Im Übrigen haftet TeleSon für Sach- und Vermögensschäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von TeleSon, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn TeleSon, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.
- c) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TeleSon bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe von € 5.000,-, sofern die Verletzung auf einfache Fahrlässigkeit von TeleSon, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- d) Eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel bzw. die Störung angezeigt hat.

e) Die Haftung von TeleSon nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

5.2. Für die elektronische Übermittlung der Rechnungsdaten per Email gilt zusätzlich der folgende Haftungsausschluss: TeleSon übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Missbrauch Dritter nach Verlassen der E-Mail aus dem Einflussbereich von TeleSon auf dem Weg zum Kunden entstehen.

6. Änderungen der Allgemeinen Nutzungsbestimmungen

TeleSon ist zu Änderungen der Allgemeinen Nutzungsbestimmungen berechtigt. Über Änderungen wird TeleSon den Kunden mit Abruf der Rechnung unterrichten. Der Kunde kann sich die geänderten Bestimmungen anzeigen und ausdrucken lassen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich widerspricht. TeleSon ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.